

8. November 2024

Übertragung der Zuständigkeit für einige Vollzugsaufgaben ab 18. September 2024 an die Landesdirektion Sachsen

Die Gemeinsame Verordnung der Sächsischen Staatsregierung, des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr sowie des Sächsischen Staatsministeriums für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft zur Regelung von Zuständigkeiten im Arbeits- und Umweltschutz sowie der Marktüberwachung technischer Produkte vom 2. September 2024 wurde im Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 11/2024 vom 17. September veröffentlicht.

Mit ihr wurden die Sächsische Arbeitsschutzzuständigkeitsverordnung (SächsArbSchZuVO), die Sächsische Atom- und Strahlenschutzausführungsverordnung (SächsASAVO) sowie die Sächsische Chemikalienrechtzuständigkeitsverordnung (SächsChemRZuVO) aktualisiert und unter anderem Aufgaben vom Sächsischen Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr auf die Landesdirektion Sachsen mit Wirkung vom 18. September 2024 übertragen.

Für den Vollzug der in der Tabelle aufgeführten Aufgaben ist seit 18. September 2024 die Landesdirektion Sachsen (LDS) zuständig, hier finden Sie die [Kontaktadressen](#).

Neue Zuständigkeit der Landesdirektion Sachsen
Anerkennung befähigter Personen gemäß Anhang 2 Abschnitt 3 Nummer 3.2 Satz 1 BetrSichV
Bestellung anstelle eines Sicherheitsingenieurs gemäß § 7 Abs. 2 ASiG
Zulassung von Ausnahmen für Ärzte gemäß § 7 Abs. 2 ArbMedVV
Ermächtigungen von Ärzten nach § 13 DruckLV
Der Vollzug des Rechts zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung: - NiSG - NiSV - UVSV
Abnahme von Prüfungen, Unterzeichnung der Niederschrift und des Zeugnisses gemäß § 36 Abs. 3 bis 5 der 1. SprengV für Fachkundefachgänge an der Dresdner Sprengschule, die nicht in Betrieben, die der Bergaufsicht unterliegen, gültig sind
Durchführung einer Sachkundeprüfung und die Anerkennung von Einrichtungen zur Durchführung von Sachkundeprüfungen nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 ChemVerbotsV
Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen und die Anerkennung von Einrichtungen zur Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 2 ChemVerbotsV
Prüfung und Bescheinigung des Erwerbs der erforderlichen Fachkunde nach § 47 Absatz 1 Satz 1 der Strahlenschutzverordnung

Anerkennung einer im Ausland erworbenen Qualifikation als erforderliche Fachkunde nach § 47 Absatz 4 Satz 1 der Strahlenschutzverordnung
Feststellung nach § 47 Absatz 5 der Strahlenschutzverordnung
Anerkennung der Aktualisierung der Fachkunde nach § 48 Absatz 2 der Strahlenschutzverordnung
Anerkennung von Kursen zum Erwerb d. Fachkunde und Kenntnisse im Bereich der Röntgeneinrichtungen und Störstrahler nach § 49 Absatz 2 und § 51 der Strahlenschutzverordnung
Widerruf der Anerkennung der erforderlichen Fachkunde oder der erforderlichen Kenntnisse und die Erteilung von Auflagen nach § 50 Absatz 1 der Strahlenschutzverordnung
Behördenentscheidung nach § 79 Absatz 4 Satz 1 des Strahlenschutzgesetzes
Ermächtigung von Ärzten nach § 175 Absatz 1 der Strahlenschutzverordnung

Impressum:

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
Abteilung Arbeit und Europäische Strukturfonds
Redaktion: Referat Sicherheit und Gesundheit in der Arbeitswelt